

# **Blumenthaler Wandel e.V. – Verein für Nachhaltige Entwicklung**

---

## **S a t z u n g**

Stand: 06.09.2019

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister**

Der Verein führt den Namen:

#### **Blumenthaler Wandel e.V. – Verein für Nachhaltige Entwicklung**

- 1.1. Vereinssitz ist in der Stadt Aichach – Ortsteil Klingen in Schloss Blumenthal.
- 1.2. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Eintrag**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“

### **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- 3.1. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 3.2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie von Wissenschaft und Forschung mit Schwerpunkt auf Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Feldern: Ökologie, Ökonomie, soziales Miteinander, Kunst & Kultur und Gesundheit & Bewusstsein.
- 3.3. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Umweltschutzes mit Schwerpunkt auf nachhaltigen Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

- 3.4.** Die Förderung von Tierschutz und Pflanzenzucht mit den Schwerpunkten Förderung tierwohlorientierter Landwirtschaft und Erhalt der Biodiversität.
- 3.5.** Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Entwicklung und Förderung von Ansätzen und Konzepten, die verschiedene Aspekte ganzheitlicher Gesundheit einschließlich Bewusstsein zum Gegenstand haben sowie auch Präventionsarbeit in diesem Bereich umfasst.
- 3.6.** Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 3.7.** Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mit dem Schwerpunkt Leben in generationsübergreifenden Gemeinschaften.

Der Verein möchte damit einen Beitrag zu sozial und ökologisch nachhaltigen Lebensweisen und gesellschaftlichem Wandel leisten. Verwirklicht werden soll dies

- 3.8.** durch die Information über und Beratung sowie Förderung von generationsübergreifenden Lebens-, und Arbeitsprojekten. Im Einzelnen sollen solidarische Wirtschafts- und Lebensformen sowie Netzwerke gefördert (z.B. Gemeinwohlökonomie oder solidarische Landwirtschaft), partizipative Kommunikationsprozesse und konsensorientierte Verfahren der Entscheidungsfindung unterstützt werden, um ein würdiges Zusammenleben der Menschen in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zur Förderung des Gemeinwohls zu ermöglichen und zu begünstigen.
- 3.9.** durch die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen mit ähnlichen Zielen. Exemplarisch sind hier zu nennen „Forum Zukunft“, Ökomodellregion Paartal sowie Global Eco Village Netzwerk.
- 3.10.** durch das Einrichten und Betreiben
  - der Bildungs- und Schulungsstätte „Lebenslernort für gelebte Zukunft“ in Blumenthal, die konkrete Bildungsangebote zu den oben genannten Zwecken zum Gegenstand hat
  - eines Pfades der Nachhaltigkeit“, als Lehr- und Erfahrungspfad rund um Blumenthal
  - sowie weiterer an einem umfassenden Verständnis von Nachhaltigkeit orientierten Lern- und Erfahrungsräumen (z.B. Werkstätten oder Praktika).

Darüber hinaus unterstützt der Verein wissenschaftliche Forschungsprojekte und Veröffentlichungen zu den vereinseigenen Themen.

- 3.11. durch Förderung von Naturschutzmaßnahmen und nachhaltigen Landnutzungskonzepten wie zum Beispiel die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, Bienenweiden oder Agroforstsystemen.
- 3.12. durch die Förderung der Forschung und Züchtung samenfester Sorten und tierwohlsensibler Methoden (z.B. bei der Aufzucht, dem Melkprozess, Stallbau oder bei der Schlachtung) sowie die Verbreitung dieses Wissens.

Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß §3 Nr.26 a EStG erhalten.
- 4.5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die die Gemeinnützigkeit berühren könnte, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 5.2** Anstelle der Mitgliedschaft nach §5.1 können natürliche oder juristische Personen Fördermitglied werden, wenn sie die den Vereinszweck ideell unterstützen wollen, ohne an der Vereinsarbeit aktiv teilnehmen zu wollen. Der Verein darf das Fördermitglied in einer öffentlichen Liste der Fördermitglieder führen, es sei denn, es widerspricht dem.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1.** Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft enden
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 6.2.** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ebenfalls zulässig ist eine Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten – in diesem Fall zahlt das Mitglied anteilig den alten Mitgliedsbeitrag.
- 6.3.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.4.** Ein Mitglied oder Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierunter fällt auch ein wiederholter Verstoß gegen §1.2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

SEP

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Fördermitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1.** Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart.
- 8.2.** Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf dieser Wahlperiode üben Vorstände ihr Amt kommissarisch aus, bis die jeweiligen Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.3.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern oder Fördermitgliedern.
- 8.4.** Die Mitglieder des Vorstands sind weitgehend gleichberechtigt. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende des Vereins. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.5.** Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

- 9.1.** Die Mitglieder des Vorstandes werden an einer Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Entscheidung wird in einem Konsensverfahren herbeigeführt. Kann Einigkeit unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, wird mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entschieden. Kandidaturen und Vorschläge sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Amtierende

Vorstände sollen bis zu diesem Zeitpunkt erklären, ob sie erneut kandidieren. Der Vorstand kann weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten bis zum Termin der Mitgliederversammlung vorschlagen, insbesondere wenn nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen wurden. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor der Wahl in der Mitgliederversammlung persönlich vor.

## **§ 10 *Beschlussfassung des Vorstandes***

- 10.1.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10.2.** Die Vorstandssitzung wird rotierend von den Vorstandsmitgliedern geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 10.3.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.4.** Der Vorstand beschließt mit Konsensverfahren. Kann Einigkeit unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist keine Beschlussfassung möglich.
- 10.5.** Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein erarbeiten, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 10.6.** Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum jeweiligen fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren erklären.
- 10.7.** Der Vorstand kann zur Entscheidung anstehende Vorgänge der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Er ist dann an deren Votum gebunden.

## **§ 11 *Rechnungsprüfer***

- 11.1.** Das Team der Rechnungsprüfer besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, denen die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Diese müssen Mitglieder gem. §5.1 sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 11.2.** Die Rechnungsprüfer erstellen innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung einen Bericht und legen diesen spätestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung dem Vorstand vor. Die Rechnungsprüfer berichten und erläutern der Mitgliederversammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstands entscheidet.

- 11.3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 12.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 12.2. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
- 12.3. Die Versammlung wird von einem der Mitglieder des Vorstandes geleitet.
- 12.4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 12.5. Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge zum Beschluss sowohl schriftlich als auch mündlich vorlegen.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins. Darunter fallen auch die Beschlussfassung im Sinne von §10.5. und die Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Konsensverfahren. Kann Einigkeit unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dann gilt Stimmengleichheit als Ablehnung und Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- 12.8. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 12.9. Fördermitglieder werden gemeinsam mit den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie können daran teilnehmen und haben Rederecht. Auf Antrag eines Fördermitglieds kann die Mitgliederversammlung

beschließen, dass anwesende Fördermitglieder zu einzelnen Anträgen abstimmen dürfen. Ihre Stimmen werden dann wie die von Mitgliedern gewertet.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 13.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich fordern.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per Email oder Telefax möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Tages der Absendung.
- 13.3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
- 13.4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- 14.1. Satzungsänderungen werden im Konsensverfahren beschlossen. Kann Einigkeit unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, ist für die Änderung eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- 14.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung**

- 15.1. Der Verein kann – auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder – in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Entscheidung wird in einem Konsensverfahren herbeigeführt. Kann Einigkeit unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, wird mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entschieden.  
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des



Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen.

- 15.2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Kunst & Kultur Blumenthal e.V. zu übertragen, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 16 Schriftliche Mitteilungen**

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle u.ä. auch elektronische Mail und FAX.